



SPIELORDNUNG (SpO)

§ 01 ALLGEMEINES

(1) Alle Wettspiele, die vom ÖBV oder dessen Landesverbänden oder Vereine ausgeschrieben werden, sind grundsätzlich nach den Spielregeln der Badminton World Federation (BWF) durchzuführen.

(2) Eine Spielsaison beginnt am 1.7. und endet am 30.6. des darauf folgenden Jahres.

(3) Der Spielbetrieb des ÖBV, seiner Landesverbände und Vereine umfasst Individual- (HE /DE/HD/DD/Mix) und Mannschaftsbewerbe.

(4) Alle Wettspiele, die der ÖBV veranstaltet, dürfen nur mit Federbällen durchgeführt werden, die zu Saisonbeginn (spätestens zum 1.7.d.J.) zugelassen und veröffentlicht wurden. Die Zulassung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Treffen verschiedene Ballsorten der zugelassenen Federbälle beim Spiel aufeinander, so können sich die Spieler grundsätzlich selbst einigen, welche Ballsorte verwendet wird. Tritt keine Einigung ein, so entscheidet das Los.

Die Veranstalter und Ausrichter sind verpflichtet, die Einhaltung der Ballzulassung zu kontrollieren und durchzusetzen.

Die jeweiligen Zulassungsklassen sind in ANLAGE V SpO / Veranstaltungsbestimmungen, Abschnitt 1, § 05 geregelt.

(5) Alle Angelegenheiten, die in der Spielordnung und deren Anlagen nicht eindeutig geregelt sind, werden zunächst vom Wettkampfausschuss festgelegt. Sie sind satzungskonform, entsprechend der Geschäftsordnung mittels Änderungsantrag zu beantragen und einem Beschluss zu zuführen.

§ 02 WETTKÄMPFE

Der ÖBV veranstaltet folgende Wettkämpfe:

1. Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTM),
2. Österreichische Meisterschaften (ÖM),
3. BWF genehmigte internationale Turniere / Austrian International Challenge (AIC),
4. Österreichische Staatsmeisterschaften (BL), - Mannschaftsmeisterschaften (ÖMM)
5. Österreichische Ranglistenturniere (ÖRLT),
6. ÖBV Masters,
7. Länderspiele,
8. Österreichische Bundesmeisterschaften der Schulen,
9. Einladungsturniere.

§ 03 SPIELBERECHTIGUNG

(1) An den, unter § 02 Punkt 1.-6. der SpO genannten Wettbewerben des ÖBV und seiner Landesverbände sind nur Spieler zur Teilnahme berechtigt, die durch eine Mitgliedschaft in einem ÖBV-Mitgliedsverein im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind. Zur Teilnahme an den Bundesmeisterschaften der Schulen sowie ggf. an Einladungsturnieren sind keine Spielberechtigungen des ÖBV erforderlich.

(2) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Mitgliedsvereinen sein. Er darf jedoch nur für einen Mitgliedsverein die Spielberechtigung erlangen. Für Bundesligawettkämpfe ist es dem Spieler unter Beachtung der ÖBV-einheitlichen „Leihspielerregelung“ (...BO) gestattet, als so genannter „Leihspieler“ auch für einen zweiten Verein zu spielen. Nach Erteilung der nationalen Freigabe zum Start in einer Ligamannschaft im Ausland, behält der Spieler die Spielberechtigung für seinen österreichischen Mitgliedsverein ausschließlich zur Teilnahme an Individualturnieren.

(3) Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt auf Antrag der Mitgliedsvereine durch die Geschäftsstelle des ÖBV. Die Erteilung erfolgt Lt. Anlage II der SpO / „Richtlinie zur Ausstellung von Spielberechtigungen“

(4) Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Mit dem Tag der Ausstellung ist die Spielberechtigung wirksam.

(5) Die Kontrolle der Spielberechtigungen für, ÖBV veranstaltete Wettkämpfe erfolgt zeitgleich durch die Bestimmungen zur Nennung über das Internet ggf. weiterführend durch das RfESp bzw. RfNSp. Die Kontrolle bei Wettkämpfen auf Landesverbandsebene erfolgt ggf. durch ein vom LV festgelegtes Organ.

(6) Eine Regelung zur Teilnahme von Ausländern ist in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der einzelnen Wettkämpfe (ÖSTM, ÖM, AIC, BL, ÖMM, ÖRLT, ÖBV Masters) festgelegt.

§ 04 DOPINGVERBOT

(1) An ÖBV- Wettkämpfen (lt. § 02 der ÖBV-Spielordnung) ist bzw. war nicht teilnahmeberechtigt:

1. Rückwirkend der Spieler, bei dem das Ergebnis einer Dopingprobe nach Entscheidung durch die unabhängige Österreichische Anti-Doping rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG als positiv festgestellt wurde. Gleiches gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Dopingkontrolle.
2. Derjenige, gegen den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken bereits eine festgesetzte Wettkampfsperre entsprechend der Entscheidung durch die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG verhängt ist.

(2) Der Verstoß gegen die Bestimmungen in Pkt. (1) zieht die Disqualifikation des Sportlers nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seinen Einsatz beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt die Disqualifikation für diesen Wettkampf sofort. Für die sofortige Disqualifikation ist der Referee des Wettkampfes zuständig.

§ 05 ZUSTÄNDIGKEITEN im SPIELBETRIEB

(1) Verantwortlich für die Durchführung der folgenden ÖBV- Veranstaltungen (§ 2 SpO) oberhalb der Altersklasse U19 (§ 5(2) SpO.) sind übergreifend der Wettkampfausschuss und im Speziellen das Referat für den Erwachsenenspielbetrieb. (RfESp)

- Österreichische Staatsmeisterschaften (ÖSTMS)
- Österreichische Meisterschaften (Senioren O35 / U22)
- Bundesliga
- Austrian International Challenge (AIC)
- Österreichische Ranglistenturniere (ÖRLT)
- ÖBV Masters
- Länderspiele
- ÖBV- Einladungsturniere

(2) Verantwortlich für die Durchführung der folgenden ÖBV- Veranstaltungen (§ 2 SpO) unterhalb der Altersklasse U22 (§ 5(2) SpO.) sind übergreifend der Wettkampfausschuss und im Speziellen das Referat für den Nachwuchsspielbetrieb. (RfNSp)

- Österreichische Meisterschaften (ÖM)
- BWF genehmigte internationale Turniere
- Österreichische Mannschaftsmeisterschaften (ÖMM)
- Österreichische Ranglistenturniere (ÖRLT)
- Länderspiele
- ÖBV- Einladungsturniere

§ 06 ALTERSKLASSEN

(1) Die Altersklassen werden jeweils zum 1. Juli für die folgende Spielsaison mit Stichtag 1. Jänner des Folgejahres neu festgelegt. Das heißt: Wer am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres unter, bzw. über dem Alter der jeweiligen Altersgruppe ist, kann die gesamte Spielsaison (01.07. des laufenden Kalenderjahres bis 30.06. des Folgejahres) in dieser Altersklasse spielen.

(2) Die Spieler und Spielerinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- | | | |
|----|-------------------|----------------------------------|
| a) | Schüler | U 9 unter dem 9. Lebensjahr |
| b) | Schüler | U11 unter dem 11. Lebensjahr |
| c) | Schüler | U13 unter dem 13. Lebensjahr |
| d) | Schüler | U15 unter dem 15. Lebensjahr |
| e) | Jugend | U17 unter dem 17. Lebensjahr |
| f) | Jugend | U19 unter dem 19. Lebensjahr |
| g) | Junioren | U22 unter dem 22. Lebensjahr |
| h) | Allgemeine Klasse | |
| i) | Senioren | O 35 oberhalb dem 35. Lebensjahr |
| j) | Senioren | O 40 oberhalb dem 40. Lebensjahr |
| k) | Senioren | O 45 oberhalb dem 45. Lebensjahr |
| l) | Senioren | O 50 oberhalb dem 50. Lebensjahr |
| m) | Senioren | O 55 oberhalb dem 55. Lebensjahr |
| n) | Senioren | O 60 oberhalb dem 60. Lebensjahr |

- | | | |
|----|----------|----------------------------------|
| o) | Senioren | O 65 oberhalb dem 65. Lebensjahr |
| p) | Senioren | O 70 oberhalb dem 70. Lebensjahr |
| q) | Senioren | O 75 oberhalb dem 75. Lebensjahr |

Die Festlegung der Seniorenklassen erfolgt hier nur grundsätzlich. Abweichungen für eine Teilnahmeberechtigung bzw. eine Austragung von Senioren-Wettkämpfen sind zulässig und sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt und müssen in den jeweiligen Ausschreibungen bekannt geben sein.

§ 07 SPIELVERKEHR mit dem AUSLAND

(1) Wettkämpfe im Ausland und Wettkämpfe mit ausländischer Beteiligung im Inland können vom Wettkampfausschuss lt § 9 / SpO untersagt werden. Dies gilt sowohl für Spieler als auch für Mannschaften.

(2) Der Einsatz von nichtösterreichischen Staatsbürgern bei ÖBV- Wettkämpfen (§2 / (1)- (5) SpO) wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen, Anlage I / SpO geregelt.

§ 08 BEKLEIDUNGSBESTIMMUNGEN

(1) Grundsätzlich ist zum Wettbewerb in einer akzeptablen, badmintongerechten Sportkleidung (Short bzw. Rock, T-Shirt bzw. Poloshirt) anzutreten.

(2) Für Werbung an der Spielkleidung gelten bei BWF- Wettkämpfen die Bestimmungen der BWF. Bei allen anderen Wettkämpfen ist die Werbung uneingeschränkt zulässig, es sei denn, sie ist sittenwidrig, beleidigend oder abstoßend.

(3) Für offizielle Beschriftung der Spielkleidung gelten bei BWF- Wettkämpfen die Bestimmungen der BWF.

Bei allen anderen Wettkämpfen ist die Beschriftung, ausgenommen nachfolgender Wettkämpfe uneingeschränkt zulässig.

- Bei den ÖSTM/ÖM sind ausschließlich der eigene Name, die eigene Vereinsbezeichnung sowie der Nationenaufdruck AUSTRIA bzw. ÖSTERREICH erlaubt.
- In Halbfinal- und Finalspielen der ÖSTM und ÖM U17/19 ist der eigene Name auf dem Rücken verpflichtend.
- Bei Bundesligaspielen ist ausschließlich der Aufdruck des Bundesligavereins erlaubt, für den der betreffende Spieler im Bewerb startet. „Leihspieler“ dürfen daher nicht mit der Aufschrift ihres Stammvereines antreten.

(4) In Doppeldisziplinen gelten für die Wahl der Grundfarbe und Art der Spielkleidung (Hemd/Hose/Rock) bei BWF- Wettkämpfen die Bestimmungen der BWF. Bei allen anderen Wettkämpfen wird im Sinne einer attraktiven Präsentation der Sportart Badminton empfohlen eine grundfarbgleiche Spielkleidung zu tragen. In Halbfinal- und Finalspielen der ÖSTM und ÖM U17/19 ist jedoch eine grundfarbgleiche Spielkleidung Pflicht.

(5) Die vorgenannten Punkte gelten für das reguläre Spiel auf dem Areal des Spielfeldes. Alle außerhalb des offiziellen Spieles getragenen Bekleidungsstücke sind nicht reglementiert.

(6) Bei Verstößen gegen die Bekleidungs Vorschriften ist durch den Referee bzw. die Turnierleitung eine Verwarnung auszusprechen und der Spieler aufzufordern, die bestehenden Bestimmungen einzuhalten. Kommt der Spieler dieser Aufforderung nicht nach, so ist dies mit Spielpunktverlust bis zur Disqualifikation des Spielers für den gesamten Wettkampf zu ahnden.

§ 09 VERWEIGERUNGSRECHT

(1) Der Wettkampfausschuss kann die Zustimmung zur Austragung eines Wettkampfes bzw. eines Spieles unter folgenden Voraussetzungen untersagen:

1. Es besteht die Gefahr, dass durch dieses Spiel, diesen Wettkampf das Ansehen des ÖBV geschädigt wird.
2. Der Gegner ist von einem der BWF angehörigen ausländischen Verband disqualifiziert worden.
3. Der beteiligte Spieler oder Verein erfüllt seine Pflicht als ÖBV- Mitglied nicht.
4. Es liegen Terminüberschneidungen (Schutztermine) mit anderen Veranstaltungen vor.

§ 10 PROTESTE

(1) Proteste jeglicher Art sind vorerst mündlich bei der Turnierleitung bzw. Turnierausschuss einzubringen und durch diese sofort zu behandeln. Wird dabei keine einvernehmliche Lösung erzielt, so ist zur weiteren Behandlung der Protest im Instanzenweg schriftlich der Turnierleitung anzuzeigen und in weiterem dem ÖBV -Wettkampfausschuss unter gleichzeitiger Überweisung der, in der Finanzordnung festgelegten Protestgebühr zu zusenden.

(2) Die Protestgebühr ist vom Protestierenden innerhalb von drei Werktagen an den ÖBV zu überweisen. Nach Eingang der Protestgebühr erfolgt die Behandlung durch den Wettkampfausschuss innerhalb von vier Wochen.

(3) Der Wettkampf ist nach der Entscheidung des Referees, der Turnierleitung unter 'Protest' fortzusetzen. Erfolgt dies durch den Spieler nicht, so ist dieser für das Spiel oder mit besonderer Begründung für den Wettkampf zu disqualifizieren.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit all ihren Anlagen zum 1.Juli 2010 in Kraft.

Diese Ordnung tritt nach der Umlaufbeschlussfassung der Länderkonferenz zum 1.8.2014 in Kraft.

Diese Ordnung tritt nach der Umlaufbeschlussfassung der Länderkonferenz zum 15.8.2015 in Kraft.